

Anzug betreffend Fachanwaltstitel SAV

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) plant, auf diversen Gebieten sogenannte Fachanwaltstitel zu verleihen. In einer ersten Phase sollen Fachanwaltstitel auf den Gebieten des Arbeitsrechts, Familienrechts, Haftpflicht- und Versicherungsrechts sowie des Erbrechts und des Immobilienrechts verliehen werden. Zuständig für die Verleihung dieser Fachanwaltstitel soll der Vorstand des SAV sein. Voraussetzung zur Erlangung eines derartigen Fachanwaltstitels sind unter anderem praktische Tätigkeit als Anwalt während fünf Jahren, Absolvierung von Fachausbildungskursen von mindestens 120 Stunden, Nachweis überdurchschnittlicher praktischer Erfahrung auf dem jeweiligen Fachgebiet sowie eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

Gegen die Einführung von Fachanwaltstiteln SAV sprachen sich in einer schriftlichen Befragung aller Mitglieder der Advokatenkammer Basel und des Basellandschaftlichen Anwaltsverbandes 201 der Befragten aus, während sich lediglich 70 dafür aussprachen. Die Gründe sind insbesondere:

1. Das Projekt wurde ohne Einbezug der Aufsichtsbehörde über die Advokaten und insbesondere ohne explizite gesetzliche Grundlage lanciert. Damit droht ein Wildwuchs an Fachanwaltstiteln, da eine gesetzliche Regelung fehlt, wer unter welchen Voraussetzungen derartige Titel verleihen kann. Ein Grundgedanke des Fachanwaltstitels, nämlich die bessere Information des Publikums wird so ins Gegenteil verkehrt. Da die Universität in die entsprechende Ausbildung einbezogen werden soll, stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage umso mehr.
2. Fraglich ist, ob die eidgenössische Anwaltsgesetzgebung überhaupt die Führung von Fachanwaltstiteln zulässt.
3. In Deutschland, wo der Fachanwaltstitel eingeführt wurde, existiert eine explizite gesetzliche Regelung. Allerdings ist dem Fachanwaltstitel ein mässiger Erfolg beschieden.
4. Der Fachanwaltstitel könnte sich gegen jüngere Advokaten richten, da sich diese mangels Fachanwaltstitel in gewissen Rechtsgebieten nicht etablieren können.
5. Offen sind Fragen der Haftung und des Honorars.
6. Administrativer Aufwand und Kosten dieser neuen Titel könnten in einem krassen Missverhältnis zum möglichen Nutzen stehen.
7. Das Anwaltsexamen selbst wird abgewertet; umgekehrt aber droht je nach Vorstellungen des Publikums auch eine Abwertung der Advokaten mit Fachanwaltstitel, da das Publikum der (berechtigten?) Ansicht sein könnte, es handle sich um Schmalspuradvokaten.
8. Mit der Einführung von Fachanwaltstiteln droht eine weitere Verkomplizierung der Rechtslandschaft; der so dringend nötige Blick fürs Ganze geht noch mehr verloren.
9. Oft betreffen einzelne Fälle diverse Rechtsgebiete. Soll das Publikum in derartigen Fällen mehrere Anwälte beiziehen müssen, was die Kosten, siehe Gesundheitswesen, deutlich erhöhen würde?
10. Über Empfehlungen von Vertrauenspersonen, durch die Verzeichnisse der bevorzugten Tätigkeitsgebiete der Advokaten, das Kammertelefon und durch diverse Rechtsauskunftstellen ist den Bedürfnissen des ratsuchenden Publikums, den "richtigen" Advokaten zu finden, heute schon ausreichend Rechnung getragen.

Angesichts der breiten Opposition der Anwaltschaft gegen die Einführung von Fachanwaltstiteln und aufgrund der vielen ungeklärten Fragen und berechtigten Kritik bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Ob er das Projekt des SAV, Fachanwaltstitel zu verleihen, für sinnvoll erachtet?
2. Ob es sich nicht empfiehlt, entweder die Verleihung und Führung von Fachanwaltstiteln in unserem Kanton zu verbieten oder aber das Verfahren gesetzlich zu regeln?
3. Ob es sich nicht empfiehlt, eine gesamtschweizerische Regelung über den Bundesgesetzgeber anzustreben?

Dr. L. Saner, Dr. B. Madörin, Dr. P. Aebersold, Dr. S. Herrmann, P. A. Zahn, Dr. B. Schultheiss, E. Mundwiler, S. Frei, A. Frost-Hirschi, O. Battegay, Dr. D. Stückelberger, Dr. Ch. Heuss, P. Bochsler, E. Jost, O. Herzig, M. Zerbini, Dr. F. C. Beranek, M. von Felten, A. Zanolari, M. Cron